

die Reihe der auch zum Vorlesen in Gemeindekreisen geeigneten Darstellungen. Im 1. Band sind dann weiter Ambrosius Blarer, Nikolaus Hermann, Philipp Nikolai und Johann Heermann behandelt.

R. weist auf die beiden Möglichkeiten des Zugangs zu den Liedern hin: den praktischen, vom Lied zum Leben, und den biographischen, vom Leben zum Lied. Er erläutert Textgestalt und Melodiegestalt und das jeweils spannungsvolle Mit- und Ineinander dieser beiden künstlerischen Ausdrucksweisen im Dienst des Glaubens und macht neu bewußt, wie im Gesang der Lieder das Lobamt, das Lehramt und das Trostamt der Kirche wahrgenommen werden. Welche persönlichen Erfahrungen die Lieder geprägt haben, das bringen die kurz und anschaulich erzählten Lebensgeschichten der Dichter zum Leuchten.

Gerade jetzt, wo die Zeit des EKG zu Ende geht und wo aus vielen neuen Liedern Auswahl für den gemeindlichen und gottesdienstlichen Gesang zu treffen ist, ist es gut und hilfreich, an den frühen und klassischen Gestalten der Liederdichter unserer Kirche Maß zu nehmen und sich zu orientieren. Sonst könnte es leicht passieren, daß »viel Mäusemist unter den Pfeffer gerät«, wie Luther es in der Vorrede zum Gesangbuch von 1529 etwas sarkastisch ausgedrückt hat.

Gerhard Schmidt

Reinhard Rittner (Hrsg.): **Rechtfertigung**
In: Lehrverurteilungen kirchentrennend? Fuldaer Hefte 31, Hannover: Lutherisches Verlagshaus 1990, 189 S.

Der Theologische Konvent Augsburgischen Bekenntnisses setzte sich 1987 bis 1989 mit dem Rechtfertigungsteil des ökumenischen Dokumentes »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« (= LV) von 1986 auseinander. Das Ergebnis der Beratungen sowie die Beratungsgrundlagen sind in diesem Band der Fuldaer Hefte dokumentiert.

In dem voranstehenden Votum vom 20. Januar 1990 (7–16) begrüßt der Konvent die Anerkennung der Rechtfertigung des Gottlosen als Kriterium für die kirchliche Lehre und Praxis in LV, bleibt aber insgesamt dem Dokument gegenüber reserviert. Es werden weiterhin Lehrunterschiede konstatiert, etwa in der Verhältnisbestimmung von Glaube und Werk. Hier wird die lutherische Position unterstrichen, daß »immer nur die fremde Gerechtigkeit Christi vor Gott gilt und nie die von Gott in uns gewirkte Gerechtigkeit. Allein der Glaube, der auf die Gerechtigkeit Christi baut, rettet« (14f.). Der Konvent hält gegenüber dem in LV gemeinsamen Herausstreichen der Gnade Gottes als entscheidenden Faktor im Rechtfertigungsgeschehen die evangelische »Unterscheidung zwischen Gottes Freispruch und der in uns geschehenen Erneuerung« für »heilsnotwendig«. Ohne diese gebe es »weder Freiheit vom Gesetz noch Gewißheit des Heils noch überhaupt Rechtfertigung« (16f.). Bei Anerkennung dieser Unterscheidung als vertretbarer christlicher Lehre und mit der sicherlich notwendigen Einschränkung, daß von Rom aus die Rechtfertigungslehre tatsächlich so interpretiert werden müsse, wie das in LV geschieht, sind nach Meinung des Konventes die »verbleibenden Differenzen nicht mehr mit Notwendigkeit kirchentrennend« (ebd.).

Martin Petzold zeichnet in seinem Bei-

trag: »Die Aussagen über die Rechtfertigung – dargestellt und gewürdigt« (17–33) ein klares Bild über die Stellung des Rechtfertigungsdokumentes innerhalb von LV und gibt dessen Hauptaussagen präzise wieder. In seiner ausgesprochen positiven Würdigung sowohl der Aussagen von LV wie der darin angewandten Hermeneutik streicht er besonders heraus, daß das Proprium der Rechtfertigungslehre beider Kirchen in der hier gebotenen Darstellung gewahrt bleibe.

In seinem ersten Beitrag setzt sich Friedrich Beisser mit der »Rechtfertigungslehre des Tridentinums und seine[r] Interpretation« (34–48) auseinander. Er teilt dabei die Einschätzung von LV, daß das Tridentinum sehr oft an Luther vorbeigeredet habe, und kommt zu dem Ergebnis, daß die in LV gebotene Interpretation des Tridentinums eine mögliche Auslegung darstellt. Eine so gefaßte römische Lehre könne auch nicht zu Recht verworfen werden.

In seinem zweiten Beitrag über »In Buße gelebte Rechtfertigung« (49–66) verdeutlicht Beisser, daß der Text in LV hier manches offen läßt und nach wie vor von evangelischer Seite nicht sämtliche Aussagen des Trienter Konzils über die Buße vorbehaltlos akzeptiert werden können.

Friedrich-Otto Scharbau stellt die unerläßliche Frage: »Was bedeutet die Annahme des Dokuments ‚Lehrverurteilungen – kirchentrennend?‘ (LV) für unser Verhältnis zu unseren ökumenischen Partnern?« (67–97). Er zeichnet das Dokument in das umfangreiche Beziehungsgeflecht der ökumenischen Dialoge ein und prüft die Ergebnisse von LV auf ihre Verträglichkeit mit in anderen Dokumenten erreichtem Konsens. Bei dem Vergleich mit den Ergebnissen der Leuenberger Konkordie und des dritten Lehrgesprächs zwischen der VELKD und der methodistischen Kirche stellt er fest, daß »eine Zustimmung zum Rechtfertigungsteil von LV die bestehende Kirchengemeinschaft mit den an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen wie auch mit der EmK nicht berühren« würde (85).

Sehr hilfreich sind die beiden knapp kommentierten Zusammenstellungen von Horst Georg Pöhlmann, das »Verzeichnis der Lehrverwerfungen der evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften, die sich gegen die römisch-katholische Kirche richten« (98–113), und das »Verzeichnis der gegen Luther und die Lutheraner gerichteten Lehrverurteilungen des Tridentinums« (114–163).

Hanns Kerner